



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat 2023-GC-82

### Wo sind die Ladestationen?

---

Urheber:	Ingold François / Repond Brice
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	12
Einreichung:	23.03.2023
Begründung:	23.03.2023
Überweisung an den Staatsrat:	23.03.2023
Antwort des Staatsrats:	17.09.2024

---

### I. Zusammenfassung des Postulats

Mit dem am 23. März 2023 eingereichten und begründeten Postulat fordern die Grossräte François Ingold und Brice Repond den Staatsrat auf, über die Umsetzung von Artikel 53 des Mobilitätsreglements zu informieren. In der Tat verlangt dieser Artikel, dass das Amt für Mobilität in Zusammenarbeit mit dem Amt für Energie für die Parkplätze von erheblicher Grösse (Kapazität von 40 oder mehr Personenwagen) die Mindestzahl der Elektroladestationen pro Parkplatz und die erforderliche Mindestladeleistung festlegt. So fordern die Verfasser des Postulats, dass der Staatsrat in seinem Bericht:

1. alle Parkplätze im Kanton von erheblicher Grösse im Sinne von Artikel 53 identifiziert;
2. das Elektrifizierungspotenzial dieser Parkplätze darlegt;
3. die bezifferten Ziele des Staatsrats in diesem Bereich sowie die zeitliche Planung zu deren Erreichung beschreibt.

### II. Antwort des Staatsrats

Artikel 120 Abs. 2 Bst. b des Mobilitätsgesetzes (MobG) verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber eines öffentlich zugänglichen Parkplatzes von erheblicher Grösse, Elektroladestationen zu installieren. Diese Gesetzesbestimmung wird in Artikel 53 des Mobilitätsreglements (MobR) mit folgendem Wortlaut ausgeführt:

<sup>1</sup> Als Parkplatz von erheblicher Grösse gilt ein Parkplatz oder Sektor, in dem 40 oder mehr Personenwagen abgestellt werden können und der sich im kantonalen Zentrum oder in einem regionalen Zentrum gemäss kantonalem Richtplan befindet.

<sup>2</sup> Das MobA legt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Energie die Mindestzahl der Elektroladestationen pro Parkplatz und die erforderliche Mindestladeleistung fest.

<sup>3</sup> Verfügt die Gemeinde über ein vom MobA genehmigtes Parkierungskonzept, das die Anzeige der Parkplätze und die Aufstellung der Elektroladestationen für das gesamte Gemeindegebiet umfasst, ist Absatz 1 nicht anwendbar.

Das heisst, die Aufgabe des Staats für die Umsetzung von Artikel 120 MobG besteht darin, die Mindestanzahl an Elektroladestationen pro Parkplatz sowie die erforderliche Mindestladeleistung festzulegen. Dies soll im Jahr 2025 im Rahmen einer Richtlinie geschehen. Die eigentliche Installation der Elektroladestationen auf Parkplätzen von erheblicher Grösse ist hingegen Sache der Betreiber und nicht des Staats.

Der Staat plant, einen Aktionsplan zu erstellen, der auf einer Studie zur Elektromobilität im Kanton Freiburg basiert, die im Rahmen des Klimaplanes (Massnahme 1.2) durchgeführt wurde, und verschiedene Massnahmen umfasst, zum Beispiel die Analyse des Bedarfs an Ladestationen, die Definition von prioritären Standorten für deren Errichtung oder die Ausarbeitung von Richtlinien mit Vorgaben. Ein Bericht mit den von den Grossräten François Ingold und Brice Repond geforderten Elementen kann somit verfasst werden, sobald die geplanten Richtlinien und Massnahmen umgesetzt sind.

Der Staatsrat empfiehlt dem Grossen Rat, das Postulat erheblich zu erklären. Gleichzeitig weist er jetzt schon darauf hin (siehe Ausführungen weiter oben), dass die Ausarbeitung des Berichts zu diesem Postulat nicht innerhalb der gesetzlichen Frist wird erfolgen können. Dies wird im Laufe des Jahres 2027 der Fall sein.